

Sammlung der Rechtsprechung

Rechtssache C-688/13 Gimnasio Deportivo San Andrés SL

(Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil nº 3 de Barcelona)

"Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Unternehmensübergang — Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer — Auslegung der Richtlinie 2001/23/EG — Veräußerer, gegen den ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde — Garantie der Nichtübernahme bestimmter Schulden des veräußerten Unternehmens durch den Erwerber"

Leitsätze – Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 28. Januar 2015

1. Vorabentscheidungsverfahren — Zuständigkeit des Gerichtshofs — Grenzen — Prüfung der Vereinbarkeit des nationalen Rechts mit dem Unionsrecht — Ausschluss — Angabe aller sich aus dem Unionsrecht ergebenden Kriterien für die Auslegung an das vorlegende Gericht — Einbeziehung — Umformulierung der Fragen

(Art. 267 AEUV)

2. Sozialpolitik — Rechtsangleichung — Übergang von Unternehmen — Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer — Richtlinie 2001/23 — Ausnahmen — Übergang während eines Insolvenzverfahrens — Mitgliedstaat, der sich dafür entschieden hat, von Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie Gebrauch zu machen — Nationale Regelung, die vorsieht oder zulässt, dass die Schulden des Veräußerers aufgrund von Arbeitsverträgen oder -verhältnissen, einschließlich der Schulden im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Sozialversicherungssystem, nicht übernommen werden — Anwendbarkeit auf Lasten aufgrund von Arbeitsverträgen, die vor dem Übergang beendet waren — Zulässigkeit — Voraussetzungen

(Richtlinie 2001/23 des Rates, Art. 3 Abs. 4 Buchst. b und 5 Abs. 2)

1. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 30-33)

- 2. Die Richtlinie 2001/23 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen ist dahin auszulegen, dass
- sie, falls im Rahmen eines Unternehmensübergangs gegen den Veräußerer unter der Aufsicht einer zuständigen öffentlichen Stelle ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde und sich der betreffende Mitgliedstaat dafür entschieden hat, von Art. 5 Abs. 2 dieser Richtlinie Gebrauch zu machen, den Mitgliedstaat nicht daran hindert, vorzusehen oder zuzulassen, dass die zum Zeitpunkt des Übergangs bzw. der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestehenden Lasten des Veräußerers aufgrund von Arbeitsverträgen oder -verhältnissen, einschließlich der Lasten im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Sozialversicherungssystem, nicht auf den Erwerber übergehen, sofern dieses



ECLI:EU:C:2015:46

LEITSÄTZE – RECHTSSACHE C-688/13 GIMNASIO DEPORTIVO SAN ANDRÉS

Verfahren einen Schutz der Arbeitnehmer gewährleistet, der dem durch die Richtlinie 80/987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers begründeten Schutz zumindest gleichwertig ist; dem Mitgliedstaat ist es allerdings nicht verwehrt, vorzusehen, dass der Erwerber diese Lasten auch bei Zahlungsunfähigkeit des Veräußerers zu tragen hat.

— die Richtlinie 2001/23 vorbehaltlich von Art. 3 Abs. 4 Buchst. b keine Verpflichtungen in Bezug auf die Lasten des Veräußerers aufgrund von Arbeitsverträgen oder -verhältnissen vorsieht, die vor dem Übergang beendet waren, aber dem nicht entgegensteht, dass die Regelung der Mitgliedstaaten den Übergang dieser Lasten auf den Erwerber zulässt.

(vgl. Rn. 59 und Tenor)

2 ECLI:EU:C:2015:46